VERORDNUNG (EWG) Nr. 2293/89 DER KOMMISSION

vom 27. Juli 1989

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 über Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Trockenfutter

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 des Rates vom 22. Mai 1978 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3996/87 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 ist die Beihilfe für sonnengetrocknetes Futter gleich der Beihilfe für durch künstliche Wärme getrocknetes Futter. Diese Beihilfe wird jedoch unter Berücksichtigung des zwischen den jeweiligen Erzeugungskosten bestehenden Unterschieds verringert. Der genannte Unterschied wurde mit Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1963/88 (4), auf 43 ECU/t festgesetzt. Da sich die betreffenden Erzeugungskosten seither einander angenähert haben, sollte dieser Unterschied auf 33 ECU festgesetzt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 sollte angepaßt werden, damit der Änderung des mit der Verordnung (EWG) Nr. 1110/89 des Rates vom 27. April 1989 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 über die Beihilferegelung für Trockenfutter (5) eingeführten Mindesteiweißgehalts Rechnung getragen wird.

Um den Futtermittelmarkt in keiner Weise zu beeinträchtigen, sollte die Maßnahme ab Beginn des Wirtschaftsjahres Anwendung finden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verealtungsausschusses für Trockenfutter —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 4 wird die Zahl „43" durch die Zahl „33" ersetzt.
2. In Artikel 15 Absatz 3 zweiter Gedankenstrich wird die Angabe „14 %" durch die Angabe „15 %" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Mai 1989.

Artikel 1 Ziffer 2 gilt jedoch ab 1. Mai 1990.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juli 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 2.
(2) ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 35.
(3) ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1978, S. 10.
(4) ABl. Nr. L 173 vom 5. 7. 1988, S. 9.
(5) ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 1.